



# HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2026

## Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos) vom 06.01.2026

**Reale Durchhaltefähigkeit Hessens bei längerem Stromausfall (Blackout) – Notstrom, Treibstofflogistik und kommunale Vorsorge**

und

## Antwort

**Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Großflächige, länger andauernde Stromausfälle zählen zu den gravierendsten Krisenszenarien für die öffentliche Sicherheit und die Versorgung der Bevölkerung. Ereignisse wie der jüngste großräumige Stromausfall in Berlin, der nach behördlichen Angaben auf eine Beschädigung zentraler Stromkabel zurückgeführt wurde, verdeutlichen, wie schnell eine Metropolregion in eine Lage geraten kann, in der nicht nur Haushalte, sondern auch Unternehmen, Verkehr, Kommunikation sowie Teile kritischer Infrastruktur betroffen sind. Solche Ereignisse machen deutlich, dass es politisch und administrativ nicht genügt, allgemein auf Zuständigkeiten, abstrakte Planwerke oder die Existenz von Notstromaggregaten zu verweisen. Entscheidend ist vielmehr, ob die staatlichen und kommunalen Strukturen unter realistischen Bedingungen tatsächlich durchhaltefähig sind – insbesondere ab dem dritten Tag eines großflächigen Stromausfalls, wenn Treibstofflogistik, Personalverfügbarkeit, Kommunikation und Ersatzteilversorgung typischerweise unter Druck geraten. Die Landesregierung hat im Koalitionsvertrag unter anderem die Stärkung von Brand- und Katastrophenschutz, Warnung und Vorsorge (einschließlich Notstrom und Treibstoffbevorratung) betont. Für den parlamentarischen Kontrollauftrag ist jedoch zentral, ob diese Zielsetzungen bereits in messbare, überprüfbare Strukturen überführt wurden: Welche kritischen Einrichtungen sind wie lange autark? Welche Treibstoff-Nachlieferketten sind krisenfest organisiert? Wie vergleichbar ist die Vorsorge in den Kommunen und welche Mindeststandards werden tatsächlich überprüft? Und wie werden besonders vulnerable Personengruppen, die auf stromabhängige lebenswichtige Geräte angewiesen sind, in der operativen Planung berücksichtigt?

### Vorbemerkung Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz:

Ein großflächiger, langanhaltender Stromausfall gilt im Bevölkerungsschutz als zentrales Schlüsselszenario beim Schutz Kritischer Infrastrukturen (KRITIS), da zahlreiche weitere KRITIS unmittelbar von der Stromversorgung abhängen und es zu Interdependenzen kommen kann. Besonders betroffen ist der Sektor Informationstechnik und Telekommunikation, der für die Funktionsfähigkeit nahezu aller Kritischen Dienstleistungen und für das Krisenmanagement von zentraler Bedeutung ist.

Bei Störungen sind die KRITIS-Betreiber grundsätzlich verpflichtet, diese mit eigenen Mitteln und Organisationsstrukturen zu bewältigen; sie tragen die Verantwortung für den sicheren Betrieb im Normal- wie im Krisenfall. Bei größeren Ausfällen, Krisen oder Katastrophen kann ergänzend die Unterstützung kommunaler und landesseitiger Fachbehörden erforderlich werden.

Erst darüber hinaus können im Einzelfall Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Katastrophenschutzes ergriffen werden. Der Katastrophenschutz dient dabei nicht dem Ersatz ausgefallener KRITIS oder dem Aufbau eines Ersatznetzes, sondern der Abwehr unmittelbarer Gefahren für Leib und Leben sowie der Linderung schwerwiegender Folgen für die Bevölkerung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Digitalisierung und Innovation, der Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

- Frage 1 Über welche landesweit konsolidierten Erkenntnisse verfügt die Landesregierung zur maximalen autarken Notstrom-Betriebsdauer kritischer Einrichtungen in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach: Krankenhäusern, integrierte Leitstellen, Wasser-/Abwasserbetriebe, Pflegeeinrichtungen, Landesliegenschaften sowie Zeitkategorien: ≤ 12 Stunden, 12 bis 24 Stunden, 24 bis 72 Stunden., > 72 Stunden.
- Frage 2 Wie viele der dem Land bekannten kritischen Einrichtungen in Hessen verfügen nicht über eine Notstrom-Auslegung für einen Dauerbetrieb von mindestens 72 Stunden? Bitte aufschlüsseln nach Einrichtungsarten wie in Frage 1 sowie nach Zuständigkeit: landesunmittelbar / kommunal / sonstige Träger.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Deutschland besteht keine generelle gesetzliche Notstrompflicht und kein übergeordnetes Regelwerk, das Betreiber Kritischer Einrichtungen zur Vorhaltung einer Not- oder Ersatzstromversorgung verpflichtet. Entsprechend werden keine systematischen, landesweiten Erhebungen zur Notstrom-Autarkie einzelner Einrichtungen durchgeführt.

Für Krankenhäuser ergeben sich fachrechtliche Vorgaben, wonach eine Notstromversorgung für eine Dauer von mindestens 24 Stunden vorzuhalten ist, um den Betrieb Kritischer Bereiche wie Operationssäle und Intensivstationen sicherzustellen. Diese Notstromversorgung dient regelmäßig nicht dem Vollbetrieb sämtlicher Funktionsbereiche eines Krankenhauses.

Daneben gibt es eine gesetzliche Vorgabe zur Vorhaltung von Notstromaggregaten nur noch für die Nutztierhaltung, wenn bei Stromausfall Fütterung, Wasserversorgung oder Lüftung ausfallen und das Tierwohl gefährdet ist beziehungsweise um das Leiden von Tieren zu vermeiden (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung). Indirekt ergeben sich Notstromanforderungen aus Normen für den Betrieb von Rechenzentren. Der Bund empfiehlt allgemein eine Autonomiezeit von 72 Stunden, insbesondere für den Betrieb von Notstrom ohne weitere Kraftstoffzufuhr.

Für die Integrierten Leitstellen ist eine Notstromversorgung gewährleistet, die sich an den Empfehlungen zur Autarkiezeit orientiert. Rettungs- und Notarztwachen sind ebenfalls als Teil der Kritischen Infrastruktur anzusehen. Die Sicherstellung der Betriebsfunktion dieser ist in Ziffer 6.1.1 des Hessischen Rettungsdienstplans geregelt. Demnach sind die Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen als Träger des Rettungsdienstes in Zusammenarbeit mit den kommunalen Dienststellen und dem jeweiligen Bereichsbeirat in der Verantwortung, Schutzkonzepte zu erarbeiten.

- Frage 3 Welche rechtlich oder organisatorisch verbindlichen Regelungen bestehen in Hessen zur priorisierten Treibstoffversorgung von Notstromaggregaten kritischer Einrichtungen im Krisenfall? Bitte aufschlüsseln nach Sektoren: Gesundheit/Leitstellen/Wasser/Kommunalverwaltung/Landesverwaltung sowie nach Instrument: Vertrag/Rahmenvereinbarung/sonstige Regelung.
- Frage In wie vielen Fällen bestehen nach Kenntnis der Landesregierung vertraglich gesicherte Treibstoff-Lieferzusagen für den Krisenfall mit definierten Reaktionszeiten? Bitte aufschlüsseln nach Reaktionszeitkategorien: ≤ 12 Stunden, 12 bis 24 Stunden, 24 bis 72 Stunden., > 72 Stunden.
- Frage 5 Welche landesweiten Planungen existieren zur Treibstoff-Nachversorgung, wenn zugleich Stromversorgung, digitale Warenwirtschaft/Logistik und regulärer Tankstellenbetrieb großflächig eingeschränkt oder ausgefallen sind? Bitte die vorgesehenen Versorgungswege/Strukturen benennen, ohne einsatztaktische Detailoffenlegung.

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtlich oder organisatorisch verbindliche einheitliche Regelungen zur priorisierten Treibstoffversorgung bestehen nicht. Entsprechend liegen der Landesregierung auch keine landesweit konsolidierten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, insbesondere zu vertraglich gesicherten Lieferzusagen und Reaktionszeiten, vor. Die Sicherstellung der Treibstoffversorgung von Notstromaggregaten obliegt zudem grundsätzlich den jeweiligen Betreibern Kritischer Einrichtungen. In der Praxis erfolgt dies regelmäßig durch eigene Bevorratung sowie durch vertraglich vereinbarte Belieferungen.

Für den Krisenfall bestehen übergeordnete Planungen zur Sicherstellung der Versorgung Kritischer Infrastrukturen, die auch die Treibstoffnachversorgung einbeziehen. Diese erfolgen im Rahmen der bestehenden Katastrophenschutz- und Krisenbewältigungsstrukturen unter Einbindung der zuständigen Behörden und Betreiber, ohne dass hierzu einsatztaktische Einzelheiten offengelegt werden können.

Frage 6 Wann wurde zuletzt in Hessen ein Szenario „Stromausfall länger als 72 Stunden“ unter Einbeziehung von Treibstofflogistik und Kommunikationsausfällen praktisch geübt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, beteiligten Gebietskörperschaften und Übungsformat: Stabsübung / Vollübung / Mischform.

Es fanden folgende Übungen statt:

#### **Hochtaunuskreis**

Im Jahr 2023 wurden eine Stabsübung sowie eine Vollübung durchgeführt, in deren Rahmen die Szenarien Stromausfall über 72 Stunden, Ausfall der Telekommunikation und Sicherstellung der Treibstoffversorgung geübt wurden.

#### **Landkreis Kassel**

In den Jahren 2023, 2024 und 2025 wurde die Sicherstellung der Treibstoffversorgung jeweils im Rahmen von Vollübungen geübt.

#### **Landkreis Hersfeld-Rotenburg**

Im Jahr 2015 wurde ein Stromausfall über 72 Stunden im Rahmen einer Stabsrahmenübung geübt. Der Ausfall der Telekommunikation wurde in den Jahren 2019, 2022 und 2023 jeweils als Stabsrahmenübung durchgeführt. Die Sicherstellung der Treibstoffversorgung wurde im Jahr 2024 im Rahmen einer Vollübung geübt.

#### **Landkreis Fulda**

Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Übung „RegNet 2022“ alle angefragten Szenarien Stromausfall über 72 Stunden, Ausfall der Telekommunikation und Sicherstellung der Treibstoffversorgung als Stabsübung durchgeführt. (Die Übung erfolgte in Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und erstreckte sich über drei Wochenenden. Im Jahr 2023 wurden die Sicherstellung der Treibstoffversorgung sowie die Ersatzsinsatzstellenkommunikation im Rahmen einer Vollübung des Katastrophenschutzes geübt.)

#### **Landkreis Marburg-Biedenkopf**

Im Jahr 2025 wurden ein flächendeckender Stromausfall sowie die Sicherstellung der Treibstoffversorgung im Rahmen einer Stabsübung beziehungsweise Stabsrahmenübung geübt.

#### **Landkreis Gießen**

Seit dem Jahr 2018 werden jährlich Plan- und Stabsübungen zu den Szenarien Stromausfall über 72 Stunden, Ausfall der Telekommunikation und Sicherstellung der Treibstoffversorgung durchgeführt.

#### **Landkreis Limburg-Weilburg**

In den Jahren 2017 und 2025 wurden ein Stromausfall über 72 Stunden sowie der Ausfall der Telekommunikation im Rahmen von Stabsrahmenübungen geübt. Die Sicherstellung der Treibstoffversorgung wurde im Jahr 2017 im Rahmen einer Vollübung durchgeführt.

#### **Lahn-Dill-Kreis**

Im Jahr 2017 wurden ein Stromausfall über 72 Stunden, der Ausfall der Telekommunikation sowie die Sicherstellung der Treibstoffversorgung im Rahmen einer Stabsübung geübt.

Frage 7 Über welche Instrumente verfügt das Land, um den Umsetzungsstand kommunaler Vorsorge für länger andauernde Stromausfälle zu erheben und vergleichbar zu bewerten? Bitte aufschlüsseln nach: Existenz eines kommunalen Konzepts, definierte Notfall-Anlaufstellen/Informationspunkte, Notstromfähigkeit zentraler Verwaltungs-/Einsatzstandorte, Kommunikationsredundanzen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen der Energieversorgungsunternehmen ergeben sich aus dem bundesrechtlich geregelten Energierecht. Die Aufsicht über deren Einhaltung obliegt den hierfür vorgesehenen energierechtlichen Aufsichtsstrukturen und ist nicht Bestandteil der kommunalen Vorsorge im Brand- und Katastrophenschutz.

Frage 8 Wie viele Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung über fest definierte Notfall-Anlaufstellen/Informationspunkte für die Bevölkerung bei längerem Stromausfall? Bitte aufschlüsseln nach Landkreis/kreisfreier Stadt und Anzahl der Anlaufstellen.

Den Gemeinden in Hessen ist vorgegeben, Anlaufstellen für die Bevölkerung bei längerem Stromausfall vorzuhalten. Eine landesweite Kartierung existiert nicht.

Frage 9 Über welche belastbaren Kenntnisse verfügt die Landesregierung zur Anzahl von Personen in Hessen, die auf stromabhängige lebenserhaltende medizinische Geräte angewiesen sind? Bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken und groben Versorgungsarten, zum Beispiel Heimbeatmung / Sauerstoffversorgung / Dialyse-bezogene Heimgeräte, soweit datenschutzrechtlich zulässig.

Die Landesregierung hat mangels gesetzlicher Vorgaben und Berichtspflichten keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 10 Welche redundanten Kommunikationssysteme stehen den Krisenstäben und Einsatzleitungen in Hessen zur Verfügung, um bei gleichzeitigen Ausfällen von Strom, Mobilfunk und internetbasierten Diensten die Führungs- und Lagekommunikation aufrechtzuerhalten? Bitte aufschlüsseln nach Systemarten, zum Beispiel BOS-Funk/sonstige Redundanzen, und nach landes-/kommunaler Verfügbarkeit.

Bei einem gleichzeitigen Ausfall von Stromversorgung, Mobilfunk und internetbasierten Diensten weicht die Führungs- und Lagekommunikation der Krisenstäbe und Einsatzleitungen auf hierfür vorgesehene, redundante und netzunabhängige Kommunikationssysteme aus.

Hierzu zählt insbesondere der BOS-Digitalfunk als eigenständiges, besonders abgesichertes Kommunikationssystem, das unabhängig von öffentlichen Telekommunikationsnetzen betrieben werden kann. Ergänzend stehen weitere netzunabhängige Kommunikationsmittel zur Verfügung, insbesondere satellitengestützte Systeme sowie weitere redundante Führungsmittel.

Aus Gründen der Einsatz- und Systemsicherheit werden zu Art, Umfang und konkreter Ausgestaltung dieser Systeme keine weitergehenden Angaben gemacht.

Wiesbaden, 30. April 2026

**Prof. Dr. Roman Poseck**